



## Ausschreibung Ostseewoche - Deutsche Betriebssport-Meisterschaften (ODBM)

Die Wettfahrten der „Ostseewoche – Deutsche Betriebssport-Meisterschaften (ODBM) 2014“ werden vom 02.10. bis 5.10.2014 im Seegebiet vor Heiligenhafen gesegelt.

Die Regatta ist behördlich genehmigt. Dadurch entstehen keine neuen Wegerechte gegenüber Dritten. Gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern gelten die üblichen gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere die KVR, die SeeSchiffahrtsStrassenVO und die Seestraßenordnung.

Zwischen den Beteiligten der Regatta gelten die Wettfahrtregeln Segeln, ähnlich der ISAF ab dem Erreichen des Startgebietes, unabhängig von der verbleibenden Zeit bis zum Start, auch gegenüber Booten anderer Klassen, Wertungs- und Startgruppen bis zum letzten Zieldurchgang des jeweiligen Regattatages.

- Veranstalter:** Deutscher Betriebssportverband e.V.
- Ausrichter:** BSV Hamburg Orga: ODBM-2014, Torsten Strube/BSV Hamburg, Wendenstr.120, 20537 Hamburg, Tel. 0172/5340742 • info@ostseewoche.com • [www.ostseewoche.com](http://www.ostseewoche.com),
- Austragungsort:** Heiligenhafen/Fehmarn, westl. Ostsee,
- Termine:** Einchecken und Begrüßung am 02.10. ab 15.00 Uhr Hafenstrasse, Im BSV Festzelt bei der „Fischhalle“, Abreise am 05.10.2014, Regatten am 3.10. und 4.10.2014 gem. Segelanweisung Seminare/Trainings, Vorträge ab 2.10.2014
- Meldungen an:** s. online über [www.ostseewoche.com](http://www.ostseewoche.com), Organisationsleiter: Torsten Strube, BSV Hamburg, info@ostseewoche.com, 0172-5340742
- Regattaleitung:** **Volker Andreae**, Hochsee-Eignergemeinschaft German Offshore Owners Association (Ger-OO) <http://www.ger-oo.org/>
- Meldeschluss:** 30. August 2014 (Eingang der Meldung)

**Regeln:** Es gelten die Allgemeinen Regeln der Ausschreibung Ostseewoche - deutsche Betriebssportmeisterschaft 2014, (ODBM) die in dieser Ausschreibung veröffentlicht sind. Die ODBM ist eine **offene Betriebssport Meisterschaft**. Die Ausschreibung kann fortlaufend unter [www.ostseewoche.com](http://www.ostseewoche.com) ergänzt werden.

Die Veranstaltung wird nach folgenden Regeln, neueste Ausgabe, ausgesetzt:

1. Wettfahrregeln (WR), mit den Zusätzen des DSV, Ordnungsvorschriften Regattasegeln des DSV, Diese Ausschreibung und die Segelanweisung.
2. Die Segelanweisung kann die Ausschreibung teilweise ergänzen.
3. Änderungen dieser Regeln oder der Segelanweisung erfolgen nur in schriftlicher Form an den Tafeln für Bekanntmachungen. Diese befinden sich in der Nähe des Regattabüros.
4. Die Steuerfrau / der Steuermann jedes teilnehmenden Bootes muss den vorgeschrieben Führerschein vorweisen können.
5. Der Wettfahrtausschuss kann durch Beauftragte Kontrollvermessungen an Booten vornehmen und die Einhaltung der Regeln und der Sicherheitsbestimmungen überprüfen.
6. Die Yachten starten unter dem Namen des registrierten BSG, Unternehmens, oder der Organisation.
7. Die Crewergänzung durch Firmenfremde Profis, Semiprofis und besonders erfahrene Mitsegler ist in LIGA 1,2 und 3 nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann dies beantragt werden. Der Antrag und die Begründung müssen der Regattaleitung bei Meldeschluss vorliegen.

**Wertung:** aktuelle Yardsticklisten 2014 DSV. Es gibt keine Reserve Regatten am Sonntag.

**Schiedsgericht:** Es wird bei Bedarf ein dreiköpfiges Schiedsgericht eingesetzt.

**Leistungsklassen:**

**1. Liga: (Regattasegler)** Wertung nach Yardstick, Segler mit eigenem oder gechartertem Boot. (Mit Spi oder ähnlichem)

**2. Liga: (Regattasegler)** Wertung nach Yardstick, Segler mit eigenem oder gechartertem Boot. (ohne Spi oder ähnlichem)

**3. Liga (Beginner)** Yardstick, Regatta für Beginner, und mit weniger Regattaerfahrung, eigene oder gecharterte Yachten (ohne Spi oder ähnlichem)

**Wettfahrten:** Es sind bis zu 6 Wettfahrten (Up- and Down, Dreicke und Mittelstrecke) vorgesehen. Eine Mindestgeschwindigkeit wird nicht festgelegt. Je nach Wetterlage kann auch eine Streckenregatta durchgeführt werden. Strecke (ca. 25 nm) und Zeitlimit werden gesondert bekanntgegeben.

**Wettfahrtbüro:** An den Regattatagen  
Hafenstrasse, bei der „Fischhalle“,

**Meldeschluss:** Meldeschluss: 30. August 2014 (Eingang der Meldung)  
Online: **[www.ostseewoche.com](http://www.ostseewoche.com)**

**Startgebühr:** Es entsteht ein Startgeld: 89,00€ / Person für Mitglieder im BSV, (Nachweis erforderlich), 109,00€ / Person für Nicht-Mitglieder im BSV. Darin enthalten sind die Abendessen der Brückenparty am 3.10. und

das Käpt'n Dinner (Siegerehrung) am 4.10.2014. Außerdem Freigetränke und freier Zugang zu den Segler-Partys. In der Startgebühr ist das an den DBSV zu zahlende DBSV-Teilnahmeentgelt bereits enthalten.

**Zahlungsmodalitäten:**

Gem. Angaben in der Rechnung nach entsprechender Meldung. Bei Zahlungsverzug verliert die Teilnahmezusage ihre Gültigkeit. Eine Rückzahlung der Startgebühr (auch Teilen der gezahlten Gebühren) bei späterer Absage oder Änderung ist nicht möglich.

Der Anspruch auf Zahlung des Meldegeldes entfällt nicht durch Rücknahme der Meldung oder Fernbleiben der Yacht.

Die jeweiligen Charterverträge stehen in keinem Zusammenhang zur Regatta.

**Urheber- und Bildrechte**

Der (Die) Teilnehmer(in) überlässt den Veranstaltern, ihren Agenturen und Sponsoren entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto- und Filmaufnahmen aller Art von dieser Regatta und seinen Sportlern für die sportliche und kommerzielle Auswertung.

**Sicherheit**

Die Teilnehmer haben entsprechend den Sicherheitsanforderungen Rettungswesten zu tragen.

Hinsichtlich der Sicherheit und Ausrüstung der teilnehmenden Yachten gelten die "Sicherheitsrichtlinien, int. und nat. Richtlinien für Ausrüstung und Sicherheit seegehender Segelyachten" neueste Ausgabe des DSV, einschließlich der "Special Regulations des ORC". Die ODBM fällt in die Kategorie 4 dieser Richtlinien.

**Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel**

1. Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft.
2. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer oder weiteren Veranstaltern und Subunternehmern.
4. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

5. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.
6. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
8. Spätestens beim Einchecken hat der Schiffsführer eine Haftungsfreizeichnung für den Eigner, für sich und für die Crew gegenüber dem Veranstalter und seinen Erfüllungsgehilfen zu unterzeichnen.
9. Es ist der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.5 Mio. € vorzulegen.

**Ehrungen:**

Die Teilnehmer auf den Plätzen 1 - 3 in den jeweiligen Klassen erhalten vom Deutschen Betriebssportverband je eine eigens für diese Meisterschaft geprägte Medaille in Gold, Silber oder Bronze.

Jede Liga stellt jeweils einen offiziellen deutschen Betriebssportmeister.

Gleichzeitig können die deutschen Regional-Betriebssport Meisterschaften in jeder LIGA gewertet werden.

**Vorbehalte:**

Die Regattaleitung behält sich notwendige Änderungen vor.

**Weitere Infos: [www.ostseewoche.com](http://www.ostseewoche.com)**

**Für den Veranstalter:**

Deutscher Betriebssport-Verband  
Uwe Tronnier Wolfgang Großmann

Präsident DBSV Sportbeauftragter

**Für den Ausrichter:**

Betriebssport-Verband Hamburg  
Ulrich Lengwenat-Hahnemann

Torsten Strube,  
Vorsitzender Segelausschuss BSV Hamburg

## Auszug aus der Satzung des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. (DBSV)

### § 17 Verbandsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die DBSV-Satzung, eine der Verbandsordnungen, die Verbandsinteressen oder Mitgliederpflichten, so kann gegen dieses Mitglied eine Verbandsstrafe ausgesprochen werden.

Als Verbandsstrafen können verhängt werden:

- Verwarnung
- Geldbuße bis zu 1.000 Euro
- Sperre auf Zeit oder auf Dauer für die Teilnahme an Deutschen Betriebssportmeisterschaften (DBM) in einzelnen, mehreren oder allen Sportarten und an entsprechenden Turnieren zur Qualifizierung für die Teilnahme an den DBM
- Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder Dauer

Ein Ausschluss aus dem Verband ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- dem Verband durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
  - das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
  - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
  - die Verbandssatzung und / oder Anordnungen der Verbandsorgane missachtet und dem Verband hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich;
  - mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DBSV länger als sechs Monate im Rückstand ist.
2. Die Verbandsstrafe verhängt das Präsidium durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der Beschluss auch mittels Telekommunikationsmitteln herbeigeführt werden. In diesen dringenden Fällen ist der Beschluss auch wirksam, wenn nicht alle Präsidiumsmitglieder erreicht werden, aber die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dem Beschluss zustimmt.
  3. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem Mitglied eine Frist von vier Wochen einzuräumen.
  4. Die Strafentscheidung ist mit den Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und dem Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.
  5. Ein Verbandsstrafverfahren wird vom Präsidium aufgrund eines entsprechenden Beschlusses eingeleitet. Jedes Präsidiumsmitglied und jedes Mitglied kann beim Präsidium einen Antrag auf Verbandsstrafe stellen.
  6. Gegen eine Verbandsstrafe ist der Einspruch des Betroffenen zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung an das Mitglied schriftlich unter Angabe aller Gründe und Beweismittel beim Präsidium einzulegen.
  7. Soweit das Präsidium dem Einspruch nicht selbst abhilft, entscheidet der jeweils als nächstes stattfindende Hauptausschuss bzw. Verbandstag über den Einspruch des Betroffenen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

## **Rahmenordnung**

### **für die Durchführung von Deutschen Betriebssport-Meisterschaften und sonstigen Turnieren des DBSV (DBSV-Rahmenordnung DBM und Turniere)**

#### 1. Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Deutschen Betriebssportverbandes e.V. (im Folgenden kurz DBSV genannt) ist es insbesondere,

- a) die Entwicklung des Betriebssportes zu fördern,
- b) den deutschen Betriebssport im In- und Ausland zu vertreten und damit alle im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle aller Betriebssportlerinnen und Betriebssportler im sportlichen Geiste zu regeln,
- c) Grundsätze für betriebssportliche Inhalte und Aktivitäten zu entwickeln,
- d) für die Durchführung von Deutschen Betriebssport-Meisterschaften (im Folgenden kurz DBM genannt) und sonstigen Turnieren des DBSV (im Folgenden kurz Turnier genannt) Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Einhaltung betriebssportspezifischer Prinzipien sichern und den breitensportlichen Charakter des Betriebssportes.

Veranstalter im Sinne dieser Rahmenordnung ist der DBSV, in dessen Namen bzw. in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung ein sportlicher Wettbewerb ausgerichtet wird.

Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung des Wettkampfes vor Ort organisiert und sicherstellt und für den Ablauf und die Infrastruktur (z.B. Wettkampfstätten, Personal, Werbung u. dergl.) sorgt.

Veranstalter und Ausrichter können identisch sein.

#### 2. Vergabegrundsätze

DBM und Turniere des DBSV können ausschließlich vom DBSV zugelassen und an geeignete Ausrichter vergeben werden.

Eine DBM soll in allen unter der Ziffer 1 des jeweils gültigen Formulars zur Meldung der in den Mitgliedern des DBSV unmittelbar und mittelbar organisierten natürlich Personen (Bestandserhebungsbogen) aufgeführten Sportarten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht, durchgeführt werden. Turniere können in den unter den Ziffern 2 und 3 des vorgenannten Meldebogens aufgeführten Betätigungen durchgeführt werden.

Es ist nicht primäre Aufgabe des DBSV, DBM selbst auszurichten. Damit sind fachlich kompetente und organisatorisch geeignete Partner zu beauftragen.

#### 3. Voraussetzung für die Vergabe der Ausrichtungsberechtigung

Der DBSV erteilt auf Antrag die Berechtigung, eine DBM oder ein Turnier durchzuführen, wenn

- a) der Antragsteller seine fachliche und organisatorische Eignung durch Einreichung entsprechender Bewerbungsunterlagen deutlich macht,
- b) ein ausreichendes Interesse an der Durchführung der DBM oder des Turniers von den DBSV-Mitgliedern bekundet wird,

- c) die Bewerbung mindestens 7 Monate vor dem Austragungstermin beim DBSV eingereicht wird; andere Fristen sind in Ausnahmefällen möglich,
- d) die Rahmenordnung für die Durchführung von DBM und Turnieren Bestandteil der sportspezifischen Ausschreibung werden,
- e) der Antragsteller mit dem DBSV einen Ausrichtungsvertrag schließt, indem er sich insbesondere verpflichtet, das von den Teilnehmern an den DBSV zu zahlende DBSV-Teilnahmeentgelt einzuziehen und spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung an den DBSV abzuführen (siehe Punkt 8 dieser Rahmenordnung),
- f) der Antragsteller die Zustimmung des DBSV zur Gesamtausschreibung erhält.

#### 4. Pflichten des Ausrichters einer DBM oder eines Turniers:

- a) Der Ausrichter hat die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der DBM oder des Turniers. Er trägt das Durchführungsrisiko.
- b) Der Ausrichter trägt ebenso das finanzielle Risiko der Veranstaltung. Er finanziert sich über Teilnehmergebühren und im Rahmen der Möglichkeiten gegebenenfalls auch über Sponsoreneinnahmen. Die Teilnehmergebühren sind in Absprache mit dem DBSV festzulegen, sie müssen die von den Teilnehmern zu zahlenden Teilnahmeentgelte (Ziffer 8) beinhalten.
- c) Der Ausrichter hat dem Präsidium des DBSV auf dessen Verlangen den Finanzierungsplan der Veranstaltung vorzulegen.
- d) Das DBSV-Präsidium kann eine für den Ausrichter verbindliche Vorlage für eine Ausschreibung einer DBM oder eines Turniers („Musterausschreibung“) festlegen.
- e) In der Ausschreibung ist eindeutig festzulegen, welche Spiel- bzw. Wettkampffregeln für die DBM oder das Turnier gelten. Soweit die Spielregeln der einschlägigen Fachverbände Anwendung finden, ist hierauf in der Ausschreibung deutlich hinzuweisen. Abweichungen sind möglich, wenn dadurch die besonderen Werte des Betriebssports (z.B. Verzicht auf Hochleistungs- und Spitzensport) besser berücksichtigt werden und die Chancengleichheit der teilnehmenden Mannschaften bzw. Betriebssportlerinnen und Betriebssportler erhöht wird. Auf diese Abweichungen ist in der Ausschreibung deutlich hinzuweisen.

Bei einer bestehenden entsprechenden DBSV-Spiel- bzw. Wettkampfordnung oder einer entsprechenden vom Präsidium beschlossenen DBSV-Richtlinie gilt diese für die DBM oder das Turnier. In der Ausschreibung ist darauf deutlich hinzuweisen.

- f) Die Ausschreibung muss weiter deutlich machen, dass jeglicher Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Anwendung einer Dopingsubstanz vor oder während einer DBM bzw. eines Turniers untersagt ist. Jeder Verstoß hiergegen führt zum Ausschluss vom Wettkampf und zur Aberkennung der erzielten Leistung. Weitergehende Maßnahmen behält sich der DBSV auf der Basis des Anti-Doping-Regelwerks der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) vor.
- g) Es ist das Bestreben des DBSV, optimale Bedingungen bei der Durchführung von DBM'en und Turnieren zu sichern. Deshalb ist es erwünscht, dass der Ausrichter den Teilnehmern im Rahmen der Veranstaltung die Möglichkeit einräumt, in einem Meinungsaustausch Stärken und Schwächen der jeweils durchgeführten DBM oder des Turniers zu analysieren und dem DBSV gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge einzureichen. Diese sind dem Landesbetriebssportverband in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfand, mitzuteilen, soweit dieser davon betroffen ist.

#### 5. Mitwirkung des DBSV an der Ausrichtung einer DBM oder eines Turniers

- a) Der DBSV hat Erteilung der Berechtigung zur Ausrichtung einer DBM oder eines Turniers zu prüfen, ob die organisatorischen, finanziellen und sportinhaltlichen Voraussetzungen beim Antragsteller gegeben sind.
- b) Der DBSV informiert seine Mitglieder per Internet über die vorgesehenen DBM oder Turniere und übersendet ihnen rechtzeitig die vom jeweiligen Ausrichter zu erstellenden und mit dem DBSV abzustimmenden Ausschreibungsunterlagen per Mail, an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt mitgeteilte Kontakt-Mail-Adresse, zur Weitergabe an die interessierten Teilnehmer.
- c) Soweit für den DBSV erkennbar ist, dass genügend Kapazitäten für eine Beteiligung an einer DBM oder einem Turnier vorhanden sind, kann er auch interessierten Betriebssportverbänden, Betriebssportvereinen und –gemeinschaften Informationen zu vorgesehenen DBM und Turnieren direkt zur Verfügung stellen.
- d) Unabhängig davon wird der DBSV alle wesentlichen Informationen und Ausschreibungsbedingungen zur DBM oder zum Turnier im Internet unter der Adresse [www.betriebssport.net](http://www.betriebssport.net) veröffentlichen.
- e) Der jeweilige Meister der DBM oder der Gewinner des Turniers und die beiden Nächstplatzierten erhalten vom DBSV jeweils eine Gold-, Silber- oder Bronzemedaille, die speziell für diese Veranstaltungen gefertigt werden. Bei Wettbewerben, die zur Verbesserung der Teilnehmerchancen in mehreren Klassen ausgetragen werden, können alle Gruppensieger gegebenenfalls Medaillen erhalten, dabei müssen jedoch aus Kostengründen mindestens 8 Teilnehmer zu einer Klasse zählen. Anderenfalls ist durch Zusammenlegen von Klassen diese Mindestzahl zu gewährleisten. Bei Mannschaftswettbewerben erhält jedes Mannschaftsmitglied eine Medaille. Die Anzahl der Medaillen soll in einer vernünftigen Relation zu den DBSV-Teilnahmeentgelten stehen. Die Medaillen sind spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Ausrichter beim DBSV zu beantragen.
- f) Nach Möglichkeit wird der DBSV bei der Veranstaltung durch ein Präsidiumsmitglied oder einen Beauftragten vertreten.

## 6. Teilnahmeberechtigung

Den speziellen Ausschreibungsbedingungen sind **jeweils** die folgenden Bedingungen als Bestandteil hinzuzufügen:

### a) Grundsätzliche Voraussetzungen

- Grundsätzlich sind Betriebssportvereine/-gemeinschaften bzw. deren Mitglieder teilnahmeberechtigt, die dem DBSV unmittelbar oder mittelbar angehören.
- Die teilnehmenden Betriebssportler müssen zum Zeitpunkt der DBM oder des Turniers mindestens seit drei Monaten spielberechtigtes Mitglied des entsprechenden Betriebssportverbandes oder der Betriebssportgemeinschaft/ Sportgemeinschaft sein. Dies ist durch Spielerpass des jeweiligen Verbandes oder durch schriftliche Bestätigung des zuständigen Verbandes oder dessen Pass-Stelle zu belegen. Bei schriftlicher Bestätigung ist der Nachweis nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweises des Betriebssportlers gültig.
- Als Ausnahme hiervon kommt eine "Schnupperteilnahme" von Nichtmitgliedern in Betracht. Diese ist bei einer erstmaligen Teilnahme der Person bzw. Mannschaft an einer DBM oder einem Turnier des DBSV möglich. Der jeweilige Betriebssportler bzw. die Mannschaft hat jedoch an den Ausrichter ein um 20% erhöhtes Teilnehmerentgelt zu zahlen. Diese "Schnupperteilnahme" gilt für jede Sportart etc. gesondert.

Weitere begründete Ausnahmen können vom DBSV-Präsidium im Einzelfall zugelassen werden, wobei die oben festgelegte Erhöhung des Teilnehmerentgelts entsprechend Anwendung findet.



- Die Teilnehmer müssen sich in der Anmeldung der Satzung und den Ordnungen, insbesondere dieser Rahmenordnung und den in der Ausschreibung enthaltenen Regelungen ausdrücklich unterwerfen.
- Betriebssport ist seinem Wesen gemäß nicht auf die Erzielung von Höchstleistungen ausgerichtet (s. Ziffer 1 d). Deshalb dürfen grundsätzlich Hochleistungssportler, wie es bei aktiven Vereinssportlern in der Regel in den Bundesligen der Fall ist, nicht an DBM oder Turnieren teilnehmen. Ausnahmen regeln die spezifischen Ausschreibungsbedingungen für die jeweilige Sportart. Diese sind mit dem Präsidium des DBSV abzustimmen.
- An der Teilnahme interessierte Mannschaften oder Betriebssportler bewerben sich um eine Zulassung. Der Verband, dem die Mannschaft bzw. der Betriebssportler angehört, entscheidet, ob die Bewerbung in Ordnung geht und bestätigt dies durch Mitunterschrift der Anmeldung.
- Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Teilnahmeberechtigung führt zum Ausschluss aus dem Wettbewerb.

#### b) Spezielle Zulassungsbedingungen

- In Abhängigkeit von der jeweiligen Sportstättenkapazität wird für jede DBM und jedes Turnier sowohl bei Einzel- als auch bei Mannschaftswettbewerben die mögliche Teilnehmerzahl individuell vom Ausrichter festgelegt. Dabei soll der Ausrichter sicherstellen, dass der Titelverteidiger der letzten DBM bzw. des letzten Turniers in der entsprechenden Sportart einen Startplatz angeboten bekommt.
- Jedes ordentliche Mitglied des DBSV und die Landesverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen müssen aber pro ausgeschriebener DBM bzw. ausgeschriebenem Turnier jeweils mindestens 1 Teilnehmer bzw. 1 Mannschaft melden können.
- Bei dann verbleibender freier Restkapazität-wird die Teilnahme nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen berücksichtigt.
- Eine optimale Nutzung der verfügbaren Sportstättenkapazitäten setzt voraus, dass die Verbände spätestens bis zu einem vom Ausrichter vorgegebenen Termin eine verbindliche Teilnehmerbestätigung gegenüber dem Ausrichter abgeben.
- Der DBSV schreibt nicht vor, wie die Teilnehmer an einer DBM oder einem Turnier zu ermitteln sind. Es bleibt den Verbänden vorbehalten, wie sie ein vorgegebenes Kontingent beschicken. Diese Regelung bietet den Verbänden die Chance, bereits im Vorfeld zu einer DBM oder eines Turniers attraktive Wettbewerbe zur Ermittlung der Teilnehmer durchzuführen.
- Der DBSV kann auf Antrag Qualifikationsturniere ausrichten lassen, wenn dadurch die Durchführung der DBM oder des Turniers organisatorisch deutlich erleichtert wird. Für die Ausrichtung eines Qualifikationsturniers hat der jeweilige Ausrichter dem DBSV eine vom Präsidium festzusetzende Gebühr zu entrichten. Für Qualifikationsturniere können vom Präsidium des DBSV gesonderte Richtlinien erlassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung für Qualifikationsturniere entsprechend.

#### c) Sportversicherung

Der DBSV hat im Rahmen seiner Verbandshaftpflichtversicherung diese Veranstaltungen versichert. Mitversichert ist in diesem Rahmen auch die gesetzliche Haftpflicht der vom DBSV beauftragten Ausrichters für den Fall, dass diese für diese Tätigkeit keinen eigenen Versicherungsschutz genießen.

Die Teilnehmer an DBM und Turnieren haben sich gegen Sportunfälle und Haftpflichtansprüche selbst zu versichern. Diese Verpflichtung haben die entsendenden Betriebssportvereine/-gemeinschaften eigenverantwortlich zu gewährleisten. Die Teilnehmer sind darauf in der Ausschreibung hinzuweisen.

## 7. Sponsoring

- Der DBSV als Veranstalter der DBM'en bzw. Turniere ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen Sponsoren einzuwerben, um über entsprechende Verträge Zahlungen oder Sachleistungen von Unternehmen, sowohl zur Mitfinanzierung der Kosten für die Durchführung der Veranstaltungen als auch für Zwecke der Förderung des allgemeinen Betriebssportes entgegennehmen zu können.
- Der DBSV ist insbesondere befugt einem Haupt- oder Titelsponsoren das Recht auf Nutzung des Titels der jeweiligen Veranstaltung gegen Entgelt einzuräumen. Der jeweilige Ausrichter hat die vom DBSV eingeworbenen Sponsoren in seinen Veröffentlichungen zur Veranstaltung namentlich zu übernehmen.
- Der Ausrichter kann weitere Sponsoren einwerben, die als Co-Sponsoren zu veröffentlichen sind.
- Die aus den Sponsorenverträgen zufließenden Gelder oder Sachleistungen stehen der jeweils einwerbenden Organisation zu. Über die Verwendung der Zuwendungen von „DBSV-Sponsoren“ entscheidet der DBSV.

## 8. Startgebühren und DBSV-Teilnahmeentgelt

- a) Die Durchführung von DBM'en und Turnieren ist ein zusätzliches Sportangebot an die Mitgliedsverbände. Vorrangige Aufgabe des DBSV bleibt die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes. Da der Wettkampf jedoch für viele einen besonderen Anreiz zur sportlichen Aktivität bildet, hat der DBSV seinen Mitgliedern die Möglichkeit geschaffen, den Titel eines Deutschen Betriebssport-Meisters bzw. eines Turniersiegers zu erringen. Der DBSV will damit gleichzeitig Chancen zur Gewinnung neuer Mitglieder wahrnehmen und mit dem neuen Sportangebot insgesamt das Image des organisierten Betriebssportes verbessern.

Die Einführung von DBM darf jedoch den DBSV im Hinblick auf seine vorrangigen Aufgaben kostenmäßig nicht zusätzlich belasten. Das Präsidium des DBSV hat deshalb in seiner Sitzung am 10.08.2002 beschlossen, daß bei individuellen Sportarten jeder an der DBM teilnehmende Betriebssportler ein DBSV-Teilnahmeentgelt zu zahlen hat. Das DBSV-Teilnahmeentgelt pro medaillen- ausgezeichnetem Wettbewerb (siehe auch Ziffer 5 e) wird vom DBSV-Präsidium festgelegt. In Sportarten, in denen ein Teilnehmer in mehreren Wettbewerben startet (z.B. Tischtennis bei getrennter Wertung im Einzel, Doppel, Mixed und Mannschaft), ist das DBSV-Teilnahmeentgelt pro Start zu entrichten. Bei Mehrfachstart kann also für einen Teilnehmer auch ein mehrfaches des DBSV-Teilnahmeentgelts anfallen.

Bei Mannschaftswettbewerben wird pro Mannschaftsmitglied der gleiche Betrag erhoben, wobei vom DBSV-Präsidium eine Pauschalgebühr auf der Grundlage der für die Sportart üblichen Mannschaftsstärke (Stammspieler zuzüglich Auswechselspieler) ermittelt und berechnet werden kann. Die Anzahl der Sieger- und Platzierten-Medaillen ist mit der zugrunde gelegten Mannschaftsstärke identisch (es erhalten auch die Auswechsel- und Reservespieler bei entsprechender Platzierung der Mannschaft eine Medaille).

Das DBSV-Teilnahmeentgelt wird zur Bestreitung der Kosten des DBSV im Zusammenhang mit den DBM'en und Turnieren benötigt (z. B. Medaillen für Sieger und Platzierte; Fertigung, Veröffentlichung und Versand von Ausschreibungsunterlagen; PR-Arbeit; Vertretung des DBSV bei den Veranstaltungen u. dergl.). Eine Finanzierung dieser Ausgaben aus den Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich, da diese ausschließlich der Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes vorbehalten bleiben.

Etwaige Überschüsse aus den DBSV-Teilnahmeentgelten werden zur Finanzierung der gemeinnützigen Kernaufgaben des DBSV verwandt.

- b) Um sicherzustellen, dass die in Ziffer 8a aufgeführten Finanzierungsgrundsätze eingehalten werden, hat der Ausrichter vor Bestellung der Medaillen (Ziffer 5 e) die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer bzw. Mannschaften pro Wettkampfstart dem DBSV bekannt zu geben.

Unmittelbar nach Meldeschluss für die jeweilige DBM bzw. das jeweilige Turnier ist dem DBSV die genaue Zahl der angemeldeten Mannschaften bzw. Einzelteilnehmer pro Wettbewerb zu melden. Diese Meldung ist Grundlage der vom DBSV dem Ausrichter zu erteilenden Rechnung über die vom Ausrichter bei den Teilnehmern für den DBSV erhobenen DBSV-Teilnahmeentgelte.

Der Ausrichter der DBM bzw. des Turniers ist verpflichtet, unabhängig von der Gesamtfinanzierung der Veranstaltung die von den Teilnehmern zu entrichtenden DBSV-Teilnahmeentgelte spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung dem DBSV zu überweisen.

## 9. Sonstiges

- a) Die vorstehende Rahmenordnung kann durch Beschluss des DBSV-Präsidiums verändert werden, wenn dies im Interesse betriebssportlicher Zielsetzungen notwendig erscheint.
- b) Das Antragsverfahren mit seinen Mindestanforderungen ist im Interesse einer Vereinheitlichung formgebunden abzuwickeln. Die dafür nötigen Formulare werden dem Antragsteller (insbesondere auf der Internet-Seite [www.Betriebssport.net](http://www.Betriebssport.net)) zur Verfügung gestellt.
- c) Die endgültigen Ausschreibungsunterlagen sollen den potentiellen teilnehmenden Mannschaften oder den Teilnehmern (innen) möglichst sechs Monate vor dem Austragungstermin vorliegen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung wurde gemäß § 14b der Verbandssatzung nach Anhörung der Mitglieder in der Sitzung des DBSV-Präsidiums am 23.09.2011 beschlossen und tritt nach § 14 Abs. 2 der Satzung am Tag ihrer Veröffentlichung unter [www.Betriebssport.net](http://www.Betriebssport.net) in Kraft.

Die bisher geltenden Richtlinien verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.